

*Rechtliche Perspektiven der Forderungen nach sozialem Eigentum und
Gemeinwohlverpflichtung*

*Erkenntnisse der Vergesellschaftungsdebatten und deren Relevanz für das Streben nach einer
demokratischeren Energiewirtschaft*

Ella Dertschei

Momentum-Kongress 2024
Ideenskizze

Bei der Diskussion um die notwendige Neuorganisation unserer Gesellschaft hin zu mehr Demokratisierung ihrer einzelnen Elemente kommt man nicht umher, auf die Thematik der Vergesellschaftung einzugehen. Bereits seit einigen Jahren werden Forderungen nach gemeinwohlorientierten Formen des Wirtschaftens sowie Enteignung großer Konzerne insbesondere im Bereich der Grundversorgung laut. Dass diese auch in der politischen Realität angekommen sind, hat sich nicht zuletzt am Erfolg des deutschen Volksbegehrens für Vergesellschaftung der Initiative „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ gezeigt¹. Aber auch für den Kampf um Klimagerechtigkeit sollen diese Ideen fruchtbar gemacht werden, denn gerade die Entscheidungshoheit über die Energieerzeugung und -Verteilung stellt einen der zentralen Aspekte der sozial-ökologischen Transformation des Energiesystems dar.²

Der vorliegende Text beschäftigt sich folglich zunächst mit der Vergesellschaftung als Rechtsbegriff der österreichischen bzw. deutschen Rechtsordnung. Dabei ist vorweg zwischen *Vergesellschaftung*, *Verstaatlichung* und *Enteignung* zu differenzieren, wobei die Unterscheidung anhand folgender zentraler Aspekte verläuft: der Zweck liegt bei ersterer üblicherweise im Sozialstaatsgedanken und dient somit vordergründig dem öffentlichen Bedarf, weshalb diese Tätigkeiten nicht mit Gewinnabsicht, sondern gemeinwohlorientiert betrieben werden. Auch hinsichtlich der Akteure hebt sich die Vergesellschaftung von den anderen Konzepten dadurch ab, dass diese typischerweise selbstverwaltend sind und als Träger des betreffenden Eigentumsrechts fungieren, wodurch sich die strukturelle Form des Wirtschaftens selbst ändert und nicht durch den Staat erfolgt (wie bei der Verstaatlichung).³ Anders als in Deutschland, wo in Artikel 15 Grundgesetz eine eigenständige Rechtsgrundlage für Vergesellschaftung gesehen wird, besteht in Österreich keine solche explizite Regelung, welche als (verfassungs-)rechtliche Grundlage für die Überführung von bestimmten Wirtschaftsmitteln in Gemeineigentum bzw. -Wirtschaft herangezogen werden könnte. Ausdrücklich normiert ist hingegen die bloße Enteignung (Artikel 5 Staatsgrundgesetz), also die zwangsweise Entziehung des Eigentums über jegliche vermögenswerte Privatrechte und Übertragung auf einen Dritten per Verwaltungsakt oder kraft Gesetzes.⁴ Im Unterschied zum Akt der Vergesellschaftung werden auf dieser Ebene jedoch weder Bedingungen betreffend das verantwortliche Organ, noch die Art des Wirtschaftens (profitorientiert oder nicht) normiert.⁵ Untrennbar mit der Enteignung verbunden sind Fragen nach der damit einhergehenden Entschädigung bisheriger Eigentümer, die sich zwangsläufig auch bei Akten der Vergesellschaftung stellen.

Weiters sollen die juristischen Grundlagen sowie Hürden, aber auch Potenziale der konkreten Umsetzung dieses Phänomens beleuchtet werden, die anhand des exemplarischen Falles der

¹ Hoffrogge, Der Weg zur Vergesellschaftung – Eine Einleitung, in: Wie Vergesellschaftung gelingt - zum Stand der Debatte (2022:10)

² Energiedemokratie, Positionspapier attac (2018: 5)

³ Wawzyniak, Die Form des Wirtschaftens ändern, Prokla (199(2): 311, 317)

⁴ Wagner in Altenburger (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht Band 22 (2020) Enteignungs- und Entschädigungsrecht

⁵ Wawzyniak, Die Form des Wirtschaftens ändern, Prokla (199(2): 315)

Berliner Wohnraum-Vergesellschaftungskampagne überblicksmäßig nachgezeichnet werden. Der Fokus wird dabei auf folgende Aspekte gelegt: die Gesetzgebungskompetenz des diese Überführung von Vermögensrechten normierenden Organs und die Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Vorgaben (sofern gegeben) – also insbesondere Zweckentsprechung des Vorhabens, Erfüllung des Verhältnismäßigkeitsgebots sowie des Entschädigungsanspruches. Im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit derartiger Formen der Gemeinwirtschaft wird insbesondere auf die Vereinbarkeit mit entgegenstehenden Grundrechten eingegangen, da es sich dabei um einen (in einem freiheitsrechtlich geprägten Verständnis) gravierenden Eingriff in ein durch unsere nationale wie unionsrechtliche Rechtsordnung stark geschützte Position handelt, nämlich dem Eigentumsrecht bzw. die - Garantien. Diese und andere Grundrechte wie etwa jenes der Berufsfreiheit, sind dadurch potenziell berührt und muss bei Erlass einer derartigen staatlichen Maßnahme gegebenenfalls ebenso berücksichtigt werden wie das Gleichbehandlungsgebot.

In einem nächsten Schritt wäre weiters zu klären, in welcher (Rechts-)Form diese Transformation von individuellem in kollektives Eigentum⁶ von statten gehen soll – schließlich geht es darum, eine demokratische(re) Selbstverwaltung zu ermöglichen.⁷ Unter Rückgriff auf das geltende Recht wären einerseits die juristische Person des öffentlichen Rechts, andererseits die Genossenschaft denkbare Alternativen.

Vor diesem Hintergrund soll auf einer rechtstheoretischen Ebene diskutiert werden, welche Rolle das Recht generell in derartigen gegenhegemonialen Strategien einnimmt bzw. einnehmen kann, geht es denn nicht zuletzt um Kämpfe gegen die herrschende Marktlogik und die damit untrennbar zusammenhängende Eigentumsdogmatik. Im Kern sind die zentralen rechtspolitischen Aspekte des Privateigentums und die damit verknüpfte Grundrechtsfunktionen betroffen⁸, die es herauszufordern gilt, um die Möglichkeit eines sozialeren Verständnisses von Freiheit aufzuzeigen.⁹ Bisherige Vorstöße in diese Richtung stellten Großteiles Forderungen sozialer Bewegungen dar, die als Ausdruck gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse jedoch dazu in der Lage sind, einen Rechtskampf anzustoßen.¹⁰ Trotz des herrschaftssichernden Charakters des Rechts bietet es Kollektiven also das Werkzeug zur Mobilisierung ihrer Interessen.¹¹

Die so gesammelten Erkenntnisse sollen schlussendlich einen juristischen Beitrag zur aktuellen Debatte betreffend die sozial und ökologisch gerechte Gestaltung der Energiewirtschaft

⁶ Röhner, Eigentum Und Vergesellschaftung in Der Wohnungskrise. Zur Aktualität von Art. 15 GG, Kritische Justiz53, (2020(1): 16–29)

⁷ Luxemburg Gesellschaftsanalyse und linke Praxis, Besitz ergreifen (2022:78)

⁸ Farahat, Eigentum verpflichtet: die Sozialbindung des Eigentums am Beispiel des Berliner Mietendeckels, JuristenZeitung 2020(75): 602-609)

⁹ Farahat, Soziales Eigentum: Ein Plädoyer für die Rückgewinnung des Gemeinwohls, Zeitschrift für Menschenrechte (2021:210)

¹⁰ Jüsten, Emanzipation im Recht (2023: 26)

¹¹ Pichl (2021:35), Martin (2019: 157)

leisten. Dabei werden einerseits bestehende Konzepte wie Bürger:innenenergiegemeinschaften, Energiegenossenschaften oder Bürger:innenkraftwerke beleuchtet, andererseits aber auch die Notwendigkeit neuer (rechtlicher) Konstrukte erörtert.